

# Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für Einleitungen



## SGB-E

Version 1.1 per 1.1.2012

Magistrat der Stadt Wien  
Wien Kanal  
Modecenterstraße 14/C  
1030 Wien  
T: (+43 1) 4000 8030  
F: (+43 1) 4000 99-30030  
E: post@wkn.wien.gv.at  
W: www.kanal.wien.at  
DVR: 0000191  
UID-Nr.: ATU 3680150

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

- Für sämtliche Einleitungen in die öffentlichen Kanäle der Stadt Wien, die nicht der Kanalgebühr gemäß KEG unterliegen, gelten die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen (SGB-E).
- Grundlage der SGB-E sind die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313:

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/pdf/vd313-2006-2.pdf>

### 1.2 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter [kanzlei@wkn.wien.gv.at](mailto:kanzlei@wkn.wien.gv.at) zu richten.

## 2 Einleitungen

### 2.1 KEG – Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz

- Die Verpflichtung zur Einleitung ist in § 2 (1) (2) des KEG geregelt.
- Gemäß KEG § 2 (4) gilt: Einmündungen, die nicht aufgrund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 oder nicht dauerhaft erfolgen, **bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien**, die berechtigt ist, für nicht dauerhafte Einmündungen ein Entgelt zu fordern sowie zwecks Feststellung der Einleitungsmenge die Anbringung einer Messeinrichtung zu verlangen.

### 2.2 Entgeltspflicht besteht für nachstehende Einleitungen

Einleitung	Entgeltpflichtig
Baustelleneinrichtungen, Containerbüros, Sanitärcontainer	Nein
Grundwassersanierungen	Ja
Dauerhafte Sickerwassereinleitungen	Einleitungen ab 1 l/sec. und mehr
Bauwasser, Grundwasser und Schichtwasser aus Bauvorhaben, wie Firmenanlagen, Einkaufszentren, Hochhäuser, etc. Ein- und Mehrfamilienhäuser	Bei berechneten oder situationsbedingt abschubaren (Prognose zufolge Pumpversuch etc.) Einleitungsmengen ab 1.000 m <sup>3</sup> .

### 3 Minimalisierung der Einleitung

- Bei allen Bauvorhaben soll durch den Bauträger oder seine(n) Beauftragten optimalerweise eine innovative Planung mit Anordnung von Sickerflächen, Pufferbecken, Verdunstungsbecken und ähnlichen Ausrüstungen erfolgen.
- Hinsichtlich Umwelt, Mikroklima und Lebensqualität ist eine weitestgehende Belassung der anfallenden Regenwässer auf den Grundstücken und Anlagen anzustreben, wie beispielsweise mit grünem Dach, Biotop, Sickermulden, Fassadenbegrünung und sonstigen Gestaltungselementen zur Wasserhaltung und Verdunstung.
- Aufgrund der in den letzten Jahren heftiger werdenden Starkregenfälle hat Wien Kanal im Rahmen der Verantwortung für die Funktion und Effizienz des Wiener Kanalnetzes entsprechendes Augenmerk auf die vermeidbare Belastung von Kanalsystemen zu richten.
- Bei Starkregenereignissen soll nicht gleichzeitig vermeidbares Oberflächenwasser von Firmenanlagen und Privatgrundstücken in unbegrenzter Menge in den öffentlichen Kanal dazu kommen. Ein Mindestziel ist die temporäre Retention.

### 4 Ansuchen

- Für die Einleitung von Bauwasser bzw. Grundwasser sowie für alle sonstigen nicht gemäß KEG § 4 (1) (2) geregelten Einleitungen ist bei Wien Kanal mit formlosem Schreiben um Zustimmung anzusuchen. Dies gilt auch für die Einbringung von Räumgut bei einer der Fäkalübernahmestationen (FÜST).
- Das Bauvorhaben, die beabsichtigte Einleitungsmenge und Dauer sowie der Einleitungsort sind anzugeben.
- Die Anlagenplanung sowie beabsichtigte Retentionen bzw. Versickerungen sind in Kurzform darzustellen.
- Ist die Einleitung im Wege eines Straßenentwässerungseinlaufs der MA28 beabsichtigt, so ist auch deren Zustimmung einzuholen. Gegebenenfalls ist eine Verkehrsverhandlung für bauliche Maßnahmen erforderlich, wenn beispielsweise Schlauchleitungen über begangene Wege verlegt werden sollen und sinngemäß.
- Nach Überprüfung der Sachlage - vor allem in hydrodynamischer Sicht - erteilt Wien Kanal eine Zustimmung für die Einleitung in der möglichen Menge.
- Eine geeignete Messeinrichtung ist bei den gemäß Tabelle in Pkt. 2.2 entgeltspflichtigen Einleitungen vorzusehen. Bei geringen Einleitungsmengen behält sich Wien Kanal eine Pauschalierung (z.B. auf Basis von Pumpversuchen) vor.
- Zuständigkeit Sachbearbeiter siehe Übersichtsplan im Anhang

### 5 Verrechnung

#### 5.1 Höhe und Art der Verrechnung

Die Verrechnung von Wassereinleitungen jeder Art erfolgt in Höhe der gemäß § 1 Kanalgebührenordnung jeweils geltenden [Abwassergebühr](#).

Die Verrechnung erfolgt für:

- Einleitungen unter 3 Monaten Dauer im Regelfall in einem,
- länger dauernde kleinere Einleitungen mit Quartalsvorschreibungen,
- große Mengen in kürzeren Intervallen – z.B. monatlich bzw. alle 2 Monate.

#### 5.2 Umsatzsteuer

Im Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

### **5.3 Schuldner**

- Bei Einleitungen ist der im Ansuchen genannte Liegenschaftseigentümer, Projektwerber oder Bauunternehmer der Entgeltschuldner.
- Interne Weiterverrechnungen (Baufirma an ihren Auftraggeber etc.) sind nicht Sache von Wien Kanal.
- Sofern der Ansuchende (Planer etc.) nicht ohnehin gleichzeitig der Kostenträger ist, muss zusätzlich eine vollständige Rechnungsadresse mit rechtsgültiger Bezeichnung des Kostenträgers genannt werden.

## **6 Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Adaptierung Kanalsystem**

- Sollten für eine Einleitung Adaptierungen des öffentlichen Kanalsystems (temporärer Ausbau eines Gitters, Anbohren Schachtwand oder sonstige Maßnahmen) geplant sein, sind diese gesondert darzustellen.
- In einem solchen Fall erfolgt im Rahmen der Zustimmung zur Einleitung die Vorschreibung der entsprechenden Bedingungen für die Wiederinstandsetzung. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen von Wien Kanal (Zustandsfeststellung vor sowie nach dem Umbau und sinngemäß) sind entgeltspflichtig - Höhe des Entgelts siehe Spezielle Geschäftsbedingungen für Allgemeine Arbeitsleistungen (SGB-A)

### **6.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

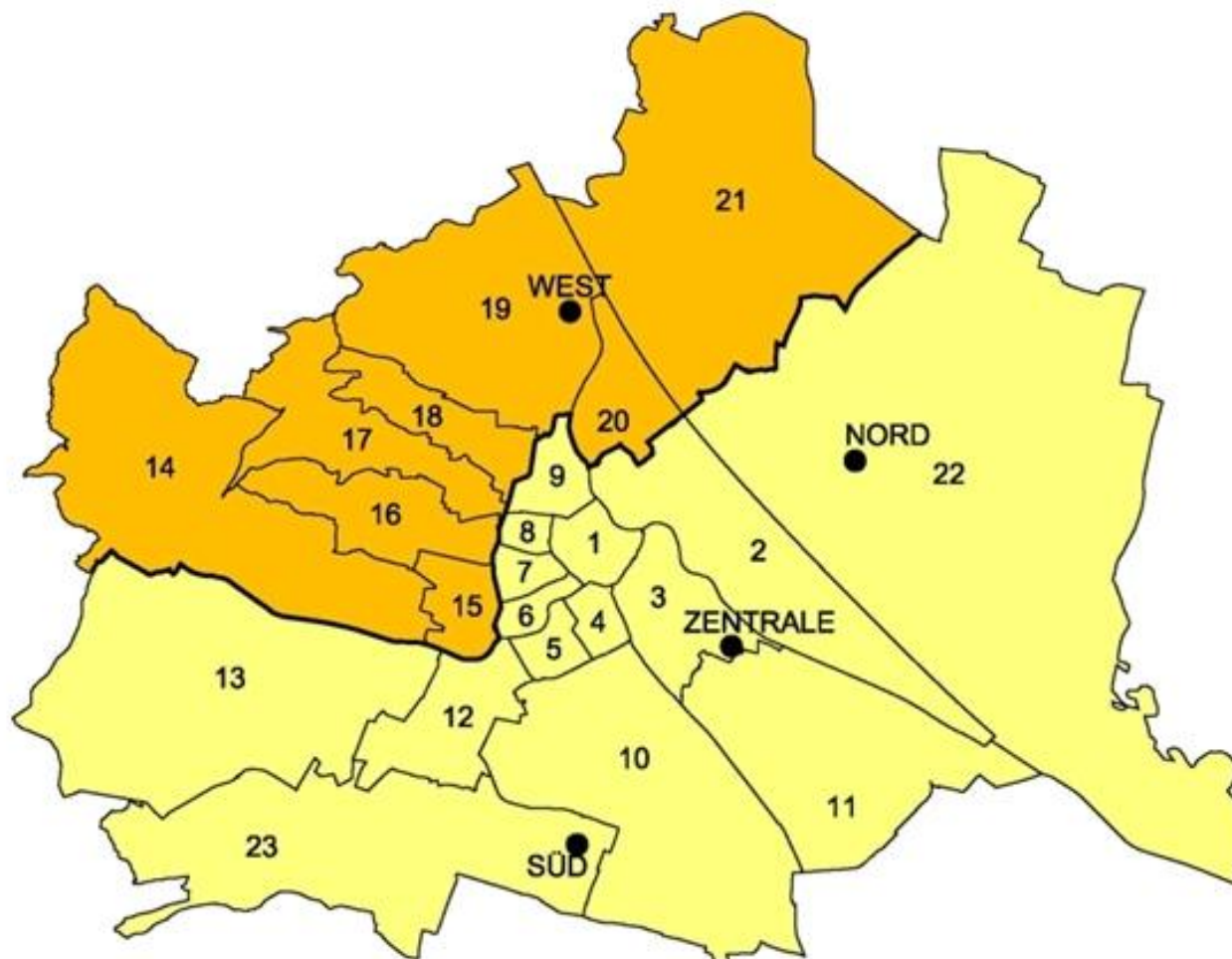
Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Wien.

**Der Direktor  
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

**Die in dieser Geschäftsbestimmung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

<b>BAR</b>	<b>Kurzbez.</b>	<b>Aufgabenbereich</b>	<b>In SAP</b>	<b>ROE</b>
14-21	<b>EL1</b>	<b>Einleitung Bauwasser etc.</b>	<b>EL</b>	1-13, 22, 23

Ansuchen + Schriftverkehr sind grundsätzlich an Wien Kanal zu richten:  
 Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien  
 bzw. per Mail an [kanzlei@wkn.wien.gv.at](mailto:kanzlei@wkn.wien.gv.at)



### Erreichbarkeit

**Wien Kanal**  
 Tel.: 01 4000 8030  
 Fax: 01 4000 99 30030  
 E-Mail: [post@wkn.wien.gv.at](mailto:post@wkn.wien.gv.at)

**Sekretariat KM**  
 Tel.: 01 4000 30310  
 Fax: 01 4000 99 30300  
 E-Mail.: [km@wkn.wien.gv.at](mailto:km@wkn.wien.gv.at)



**BARTON Rudolf**  
 Tel.: 01 4000 30341  
 Fax: 01 4000 99 30300  
 E-Mail: [rudolf.barton@wien.gv.at](mailto:rudolf.barton@wien.gv.at)

**RÖHRNBACHER Walter**  
 Tel.: 01 4000 30342  
 Fax: 01 4000 99 30300  
 E-Mail: [walter.roehrnbacher@wien.gv.at](mailto:walter.roehrnbacher@wien.gv.at)